

# Machen Sie den Versicherungs-Check!

## Beitragsanpassung in der Berufshaftpflicht

*Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) haben Versicherer die Möglichkeit, ihre Prämien an Veränderungen im Schadenaufkommen anzupassen. In diesem Jahr ist es wieder soweit: Die Versicherungsprämien zur Berufshaftpflichtversicherung können zum 1. Januar 2019 um zehn Prozent angehoben werden – ein Grund, die eigene Versicherung zu überprüfen.*

Für die Berufshaftpflichtversicherung ermittelt ein unabhängiger Treuhänder jedes Jahr, ob es beim Schadenaufkommen Veränderungen gegeben hat. Aus dem Vergleich mit den Vorjahresschäden leitet sich der treuhänderisch ermittelte Prozentsatz der erforderlichen Prämiensteigerungen ab. Allerdings kommt es erst ab einem Steigerungswert von fünf Prozent zu einer Anpassung. Liegt die Steigerung darunter, bleibt die Prämienhöhe gleich. Solche zunächst nicht prämierelevanten Werte werden jedoch bei den Berechnungen der Folgejahre weiter berücksichtigt, sodass die Wahrscheinlichkeit von Prämiensteigerungen stetig ansteigt.

### **Frist für Sonderkündigungsrecht**

Mit Blick auf die letzten Jahre hat der Treuhänder eine Erhöhung der durchschnittlichen Schadenzahlungen von insgesamt 13,6 Prozent ermittelt. Durch die vorgeschriebene Abrundung auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare Zahl ergibt sich eine Prämienerrhöhung in der Berufshaftpflichtversicherung um zehn Prozent. Von dieser können alle Haftpflichtversicherer Gebrauch machen. Wegen der steigenden Prämien steht Zahnärzten ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses ergibt sich aus § 40 (1) des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG): „Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündi-

gungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.“ Da zahlreiche Verträge ihre Fälligkeit zum 1. Januar 2019 haben, erhalten viele Zahnärzte aktuell Mitteilungen, in denen die Versicherer steigende Prämien ankündigen. Den Versicherten steht das einmonatige Sonderkündigungsrecht ab Zugang des Schreibens zum 1. Januar 2019 zu.

### **Gruppenvertrag der BLZK als Alternative**

Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, den Versicherungsschutz zu überprüfen – auch im Hinblick auf den Leistungsumfang. Gerade bei der Berufshaftpflichtversicherung lohnt es sich, die Sonderkonditionen des Rahmenvertrags der Bayerischen Landeszahnärztekammer zur Berufshaftpflichtversicherung in den Vergleich einzubeziehen. Hier sind möglicherweise sogar Einsparungen bei umfassendem Versicherungsschutz möglich. Auch sollte man die Gelegenheit nutzen, die Berufshaftpflicht an das eventuell veränderte Behandlungsspektrum anzupassen. Eine zunehmende chirurgische oder implantologische Tätigkeit bedarf zum Beispiel einer Anpassung des Versicherungsschutzes, weil das versicherte Risiko damit steigt.

Die eazf Consult GmbH bietet im Bereich „Versicherungsvermittlung und Gruppenversicherungen“ (VVG) auch für die Berufshaftpflichtversicherung attraktive Konditionen. Die Vergleichsangebote sind individuell. Sie berücksichtigen Vorschadensituation und ausgeübte Tätigkeit. Zudem erhalten Praxen und Existenzgründer eine unabhängige und auf das Berufsbild abgestimmte Beratung. Für Zahnärzte in Bayern ist dieser Service kostenfrei.

Michael Weber  
Geschäftsführer der eazf Consult GmbH

### **Kontakt**

Bei Interesse senden Sie bitte den Coupon auf Seite 49 an die Faxnummer 089 230211-488. Die kostenfreie Beratung erfolgt durch den Versicherungsspezialisten der eazf Consult, Michael Weber, Telefon 089 230211-492, E-Mail: mweber@eazf.de.